

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2018

Aktuelle Situation der Haushaltswirtschaft der Stadt Gerolstein

1. Wie ist der aktuelle Stand der Haushaltsführung für das Jahr 2019?

Der aktuelle Stand wird seitens der Verwaltung in der Sitzung mittels Beamer mit Blick in die Ergebnis- und Finanzrechnung vorgestellt.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Stand der Buchhaltung am 19.11.2019.

Ergebnisrechnung:

In der Ergebnisrechnung gibt es aktuell zwischen Plan und Ist bei den folgenden Posten größere Abweichungen:

A. Erträge

E01 Steuern und sonstige Abgaben

Abweichung um rd. - 1,9 Mio. €.

Ursachen: Weniger-Ertrag bei der Gewerbesteuer von rd. 1,3 Mio. €.

IV. Quartal 2019 Gemeindeanteile Einkommensteuer u. Umsatzsteuer fehlen noch.

E 04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Abweichung um rd. – 535.000 €

Ursachen: Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Betrag von rd. 420.000 € sind noch nicht verbucht, erfolgt üblicherweise mit Jahresabschlussarbeiten.

E 07 Sonstige laufende Erträge

Abweichung um rd. – 399.000 €

Ursachen: Erträge (Gewinne) aus der Veräußerung städtischer Grundstücke sind mit 342.100 € eingeplant. Aktueller Stand ist beim Fachbereich 2 angefragt. Sachbearbeiter ist erst ab 25.11.2019 wieder im Dienst.

B. Aufwendungen

E 09 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Abweichung um rd. - 2,9 Mio. €.

Ursachen: Buchungsprobleme aufgrund Schnittstellenproblemen zwischen der EDV-Software des Personaldienstleisters (PPA Bad Dürkheim) und der Finanzsoftware der hiesigen Verwaltung.

Werden aktuell behoben, sodass diese hohe Differenz in Kürze nicht mehr besteht.

E 11 Abschreibungen

Abweichung um -1,1 Mio. €.

Ursachen: Die Abschreibungen werden üblicherweise verbucht im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

E 12 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Abweichung um rd. - 5,6 Mio. €.

Ursachen: VG-Umlage 2019 in Höhe von 4,8 Mio. € ist noch nicht verbucht, da erst mit der I. Nachtragshaushaltssatzung Verbandsgemeinde die endgültige Höhe des Hebesatzes festgelegt wurde. Der entsprechende Bescheid ist inzwischen ergangen und die Buchung wird in Kürze erfolgen.

Finanzrechnung:

Die vorstehenden Ausführungen für die Ergebnisrechnung gelten im Wesentlichen auch für die Finanzrechnung bei den Posten F 01 bis F 20 (Ifd. Verwaltungstätigkeit).

Hinsichtlich der Investitionen darf auf die nachfolgenden Fragen Nr. 2 und 3 und die Antworten verwiesen werden.

2. Welche Investitionen, für die Kreditgenehmigungen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung erteilt wurden, sind ausgeführt worden?

Siehe „Übersicht Kreditgenehmigung Kommunalaufsicht“, Anlage 1 – grün markierte Investitionen.

Welche befinden sich noch in Ausführung?

Siehe „Übersicht Kreditgenehmigung Kommunalaufsicht“, Anlage 1 – gelb markierte Investitionen.

Für welche Investitionen wurden bislang ausschließlich Aufträge vergeben?

Welche Investitionen befinden sich im Ausschreibungsverfahren?

Siehe „Übersicht Kreditgenehmigung Kommunalaufsicht“, Anlage 1 – gelb markierte Investitionen.

Welche Investitionen sind noch gar nicht angegangen worden?

Siehe „Übersicht Kreditgenehmigung Kommunalaufsicht“, Anlage 1 – rot markierte Investitionen.

3. Wurden Investitionsmaßnahmen ausgeschrieben und möglicherweise beauftragt, für die keine Kreditgenehmigung vorgelegen hat?

Nein.

Wenn ja, aus welchen Gründen?

4. Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass die Voraussetzungen des § 98 Abs.2 GemO im Rahmen der Haushaltsausführung eingetreten sind und einen Nachtragshaushalt zwingend notwendig gemacht hätten?

§ 98 Abs. 2 GemO sieht eine Pflicht-Nachtragshaushaltssatzung nach Ziffern 1 u. 2 für die Fälle vor, in denen sich zeigt, dass im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird und nur durch die Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein wesentlicher Anstieg des ausgewiesenen Fehlbetrages vermieden werden kann.

Der städtische Haushalt 2019 weist einen Fehlbetrag von 1.485.545 € aus, sodass sich die Frage nach einem Pflicht-Nachtragshaushalt darauf bezieht, ob sich gezeigt hat, dass der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird.

Die Frage der Wesentlichkeit steht also im Raum. Hierzu gibt es bisher keine Festlegung durch den Stadtrat.

Selbst für den Fall, dass diese Frage mit Ja beantwortet werden könnte, muss als weitere Voraussetzung das Vermeiden des wesentlichen Anstieges des ausgewiesenen Fehlbetrages nur durch die Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden können.

Eine Änderung der Haushaltssatzung konzentriert sich in diesem Zusammenhang auf die Veränderung der Steuerhebesätze.

In Fragen kommen hier die Hebesätze für die Grundsteuern bzw. für die Gewerbesteuer. Grundsätzlich könnte also durch die Anhebung der Steuersätze ein wesentlicher Anstieg des ausgewiesenen Fehlbetrages vermieden werden.

Wenn der Rückgang der Gewerbesteuer, der sich Stand gestern auf rd. 1,3 Mio. € stellt, als wesentlich zu erkennen ist, ergibt sich hieraus grundsätzlich die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Allerdings sind die Regelungen des Grundsteuergesetzes (§ 25 Abs. 3) bzw. des Gewerbesteuergesetzes (§ 16 Abs. 3) zu beachten. Danach kann die Änderung des Hebesatzes nur bis zum 30.06. des Kalenderjahres erfolgen.

Vorliegend ist der Rückgang der Gewerbesteuererträge maßgeblich auf einen Gewerbesteuerfall zurück zu führen. Der maßgebliche Gewerbesteuermessbescheid ist der Stadt am 31.07.2019 zur Kenntnis gelangt. Zu diesem Zeitpunkt konnte wegen der vorstehend genannten Regelungen des Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuergesetzes eine Anhebung der Steuerhebesätze nicht mehr erfolgen. Eine Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ergibt sich aus diesen Regelungen nicht.

Ziffer 3 des § 98 Abs. 2 GemO fordert einen Pflicht-Nachtragshaushalt wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt für Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Hier steht die Frage der Erheblichkeit im Raum. Hierzu gibt es bisher keine Festlegung durch den Stadtrat.

Aktuell liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

Ziffer 4 des § 98 Abs. 2 GemO fordert einen Pflichtnachtragshaushalt, wenn bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Hier ist allerdings zu beachten, dass § 98 Abs. 3 Nr. 1 GemO eine Einschränkung dieser Pflicht in den Fällen vorsieht, in denen es sich um geringfügige oder unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen handelt.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden zwei solcher Investitionen getätigt:

a) Anschaffung Laptop für den Stadtbürgermeister für 1.441,69 €.

b) Fußwegeverbindung zum Kirmesplatz u. Bahnhofstraße für 7.618,34 €.

Als Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei den beiden vorstehenden Investitionen um geringfügige Investitionen handelt, kann auf § 8 der Haushaltssatzung zurückgegriffen werden.

Dort ist bestimmt, dass eine Investition von geringer finanzieller Bedeutung vorliegt, wenn die Investition unterhalb der Grenze von 100.000 € liegt.

Deshalb wird seitens der Verwaltung die Auffassung vertreten, dass es sich bei den vorgenannten Investitionen um solche handelt, die geringfügig sind, mit der Konsequenz, dass der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht geboten war.

Wenn ja, warum wurde auf den Erlass eines Nachtragshaushaltes verzichtet?

5. Wie sieht der vorläufige Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 aus?

Ausweislich des Rechenschaftsberichtes zum Jahresabschluss 2018 sieht der Jahresabschluss wie folgt aus:

Ergebnisrechnung: Jahresüberschuss in Höhe von 2.089.290,43 €. Der Haushaltsausgleich wurde erreicht.

Finanzrechnung: Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen: 1.355.841,70 €

Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten: 511.367,17 €.

Der Haushaltsausgleich wurde erreicht, da der o. a. Saldo ausreichte um die Tilgung von Investitionskrediten zu bewerkstelligen.

Wo ergeben sich erhebliche bzw. wesentliche Verbesserungen bzw. Verschlechterungen zwischen Planung und tatsächlichem (vorläufigen) Rechnungsergebnis?

Erträge (Verbesserungen):

- Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken	+ 58.411 €
- Gewerbesteuer	+ 328.523 €
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+ 195.694 €
- Schlüsselzuweisung B 2	+ 56.559 €

Aufwendungen (Verbesserungen):

- Personalaufwand Kita „Unter den Dolomiten“	- 50.257 €
- Verbandsgemeindeumlage	- 144.379 €

6. Wann ist mit der Aufstellung des Haushaltes 2020 tatsächlich zu rechnen?

Vorberatung des Haushaltes 2020 im Haupt- u. Finanzausschuss am 12.02.2020

Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat am 11. oder 12.03.2020

Nach der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss muss der Haushaltsentwurf gemäß § 97 Abs. 1 GemO offengelegt werden.

Zwischen der Offenlegungsbekanntmachung und der Beschlussfassung durch den Stadtrat müssen mindestens 14 Tage liegen.

Die Offenlegungsbekanntmachung kann frühestens am 21.02.2020 geschehen.

Unter Beachtung der 14-Tage-Frist ist die Beratung und Beschlussfassung durch den Rat frühestens in der 11. KW des Jahres 2020 möglich.

7. Welche Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind bislang für 2020 angedacht?

Siehe beigefügte Übersichtsliste, Stand 13.11.2019, Anlage 2.

8. Sind bereits für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Jahre 2020 und 2021, für die Förderungen nach dem I-Stock, dem GVFG/LFAG oder sonstigen Programmen des Landes denkbar sind, die notwendigen Förderanträge gestellt worden?

Nein.

Wenn ja, welche Maßnahmen sind das und welches finanzielle Volumen umfassen die Maßnahmen?

Übersicht Kreditgenehmigung Kommunalaufsicht Haushalt 2019, Schreiben v. 23.07. u. 20.08.2019

ANLAGE 1

Ifd. Nr.	Infoma- Nr.	Bezeichnung Investition	Finanzbedarf €	Finanzierung dieses Bedarfs durch, in €			Kreditgenehmigung €	Bearbeitungsstand 20.11.2019
				Zuwendungen €	Beiträge €	sonstige Einzahlungen €		
1	12-1142-01	Grunderwerb allgemein Stadt Gerolstein, Kreditgenehmigung i. Einzelfall	48.000				48.000	in Ausführung
2	12-1142-02	Rückerwerb Grundstücke wg. nicht erfüllter Bauperflichtung	29.000				29.000	in Ausführung
5	12-1143-10	Anschaffung Kommunalkraftwagen	8.000				8.000	Ausgeführt
6	12-1143-12	Anschaffung Rasentraktor	5.000				5.000	Ausgeführt
7	12-1143-16	Erichtung Carport für den Traktor Büschel	2.500				2.500	noch nicht angegangen
9	12-1143-19	Anschaffung Rasenmäher, Stadteil Roth	1.875				1.875	Ausgeführt
10	12-3661-05	Beschaffung von vier Spielgeräten für Spielplatz Gerolstein-Nord	14.000				14.000	Ausgeführt
11	12-3661-06	Umgestaltung Kinderspielplatz einschl. neuem Spielgerät, Stadteil Roth	5.000				5.000	noch nicht angegangen
12	12-4241-01	Investitionskostenanteil Erneuerung Leichtathletikanlagen ZSA Gerolstein	20.000				20.000	noch nicht angegangen
16	12-5410-07	Ausbau "Sonnenweg"	34.000				34.000	Ausschreibungsverfahren
18	12-5410-10	Verkehrsstation "Bahnhof Gerolstein"	96.820			0	96.820	in Ausführung
21	12-5410-18	Anschaffung einer Buswartehalle Stadteil Gies	1.000			0	1.000	noch nicht angegangen
23	12-5410-22	Gehwege L 24 Stadteil Müllenborn	55.000				55.000	Ausschreibungsverfahren durch LBM in Vorbereitung
24	12-5410-30	Ausbau "Alois-Schneider-Straße"	333.000	59.940	233.100		39.960	Ausschreibungsverfahren
25	12-5410-43	Ausbau Straße "Am Stauser" (Ferienort Felsenchen)	10.500		7.350		3.150	noch nicht angegangen
26	12-5410-44	Ausbau Straße "In den Leven" (Stadteil Büschel)	15.000		10.500		4.500	noch nicht angegangen
28	12-5461-01	Anschaffung von Parkscheinautomaten	10.000				10.000	Ausgeführt
30	12-5520-05	Beschaffung Müllwagen Stadt im Fluss	1.000				1.000	Ausgeführt
31	12-5531-02	Anlegung Sternfeld, Waldfriedhof	5.000				5.000	in Ausführung
32	12-5559-02	Ausbau Wirtschaftsweg / Radweg "Eifel-Ardennen-Radweg" Denkelseifen, Richtung Müllenborn	53.500	48.150			5.350	in Ausführung
33	12-5710-01	Stadteil Breitbandprojekt Landkreis Vulkaneifel	60.000				60.000	in Ausführung
34	12-5731-06	Erichtung Sonnenschutz Westseite Stadthalle Rondell	8.000				8.000	noch nicht angegangen
35	12-5731-07	Beschaffung Spülmaschine, Gemeindehaus Oos	2.000				2.000	in Ausführung
		Summen:	818.195	108.090	250.950	0	459.155	